

Inhaltsangabe:

	Seite
1. Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg	2
2. 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 8 „Biete-Kreuzkamp, Teilbereich A“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufhebungsbeschluss	5
3. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West - Neu“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufhebungsbeschluss	7
4. 2. Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof – Neu“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss	9
5. 1. Änderung des Bebauungsplanes H 13 „Bakenfelder Weg“ in der Ortschaft Herbern; Aufstellungsbeschluss	11
6. 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Frieport“ in der Ortschaft Davensberg; erneute Entwurfs-offenlegung	13
7. Vergabe des Konzessionsvertrages für die Stromversorgung in der Gemeinde Ascheberg	15
8. Vergabe des Konzessionsvertrages für die Gasversorgung in der Gemeinde Ascheberg	16
9. Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode	17

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 15. Oktober 2013 zur
6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg vom
15. Juli 1997**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV NW S. 194) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 10. Oktober 2013 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg beschlossen:

Artikel I

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 Euro festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20 Euro je Stunde überschreiten.

2. § 14 erhält folgende Fassung:

Beigeordnete werden nicht gewählt. Der Rat bestellt einen Laufbahnbeamten der Gemeinde Ascheberg zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg vom 15. Juli 1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 15. Oktober 2013

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Amtliche Bekanntmachung

**Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur
14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
A 8 „Biete-Kreuzkamp, Teilbereich A“**

Bekanntgabe des Aufhebungsbeschlusses vom 19.09.2013

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 25.10.2012 die Aufstellung der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 8 „Biete-Kreuzkamp, Teilbereich A“ beschlossen, die am 15.11.2012 im Amtsblatt Nr. 7/2012 bekannt gemacht wurde.

Anlass zur Bauleitplanänderung war die Absicht eines Investors, im Änderungsbereich ein Wohn- und Geschäftshaus zu errichten. Der Bauleitplan sollte zu diesem Zweck angepasst werden und die Bebauungsplanung ermöglichen.

Der Antragsteller hat zwischenzeitlich von seinen Bauabsichten in diesem Bereich Abstand genommen. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist das Planungserfordernis für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht mehr gegeben.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat daher in seiner Sitzung am 19.09.2013 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für die 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 8 „Biete-Kreuzkamp, Teilbereich A“ aufzuheben und das Bauleitplanverfahren einzustellen.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 25.09.2013

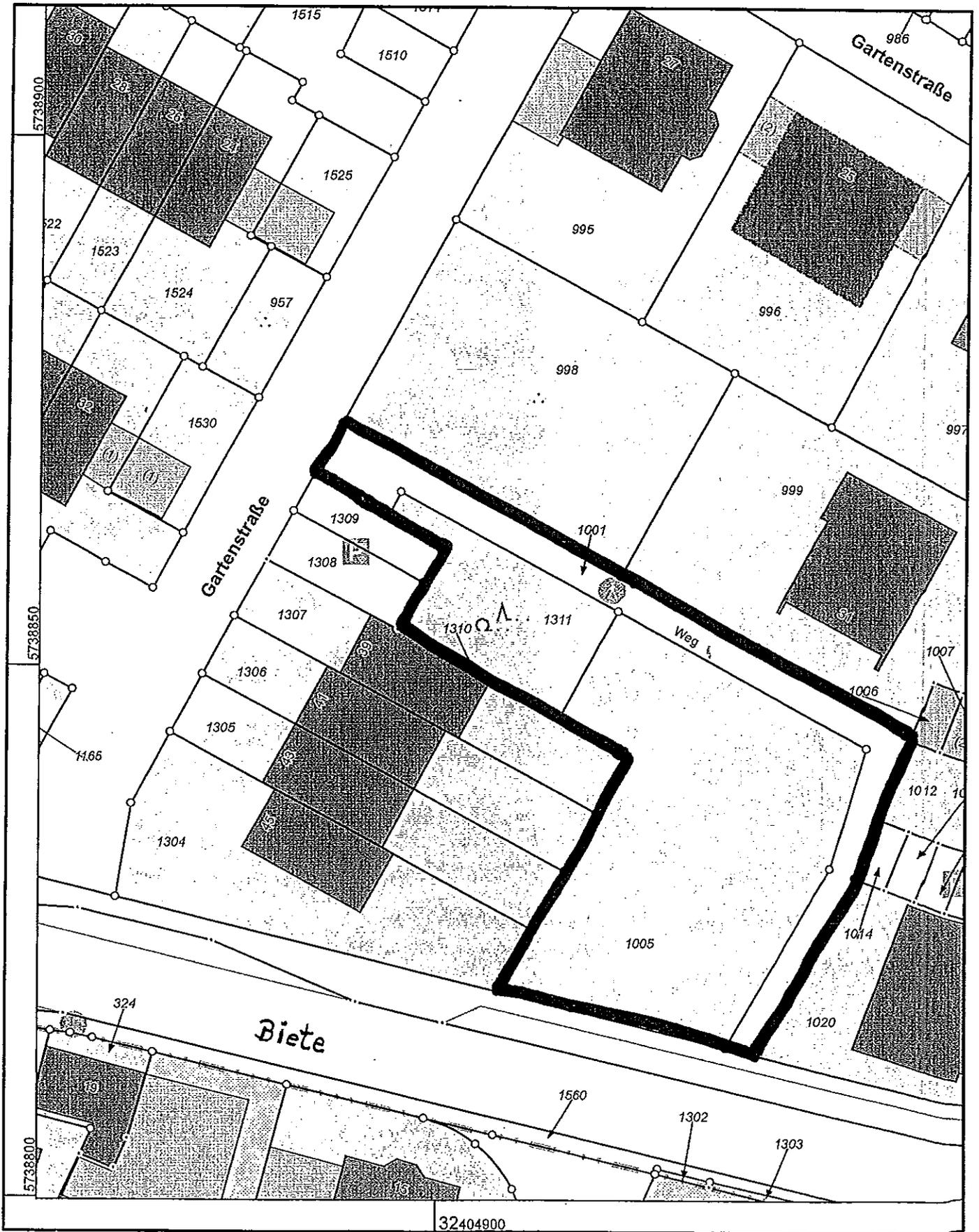
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)
Bürgermeister



Bereich der
14. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes A 8
„Biete Kreuzkamp, Teilbereich A“



Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“

Bekanntgabe des Aufhebungsbeschlusses vom 19.09.2013

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“ beschlossen, die am 21.12.2012 im Amtsblatt Nr. 8/2012 bekannt gemacht wurde.

Im Zuge dieser Bauleitplanänderung sollte die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Grundstück „Adamsgasse 8“ verschoben werden.

Der Änderungsantrag wurde zwischenzeitlich vom Antragsteller zurückgenommen. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist das Planungserfordernis für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht mehr gegeben.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat daher in seiner Sitzung am 19.09.2013 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für die 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“ aufzuheben und das Bauleitplanverfahren einzustellen.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 25.09.2013

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

**2. Änderung des Bebauungsplanes
A 39 „Schlingermanns Hof - neu“**

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses vom 19.09.2013

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 19.09.2013 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof - neu“ beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

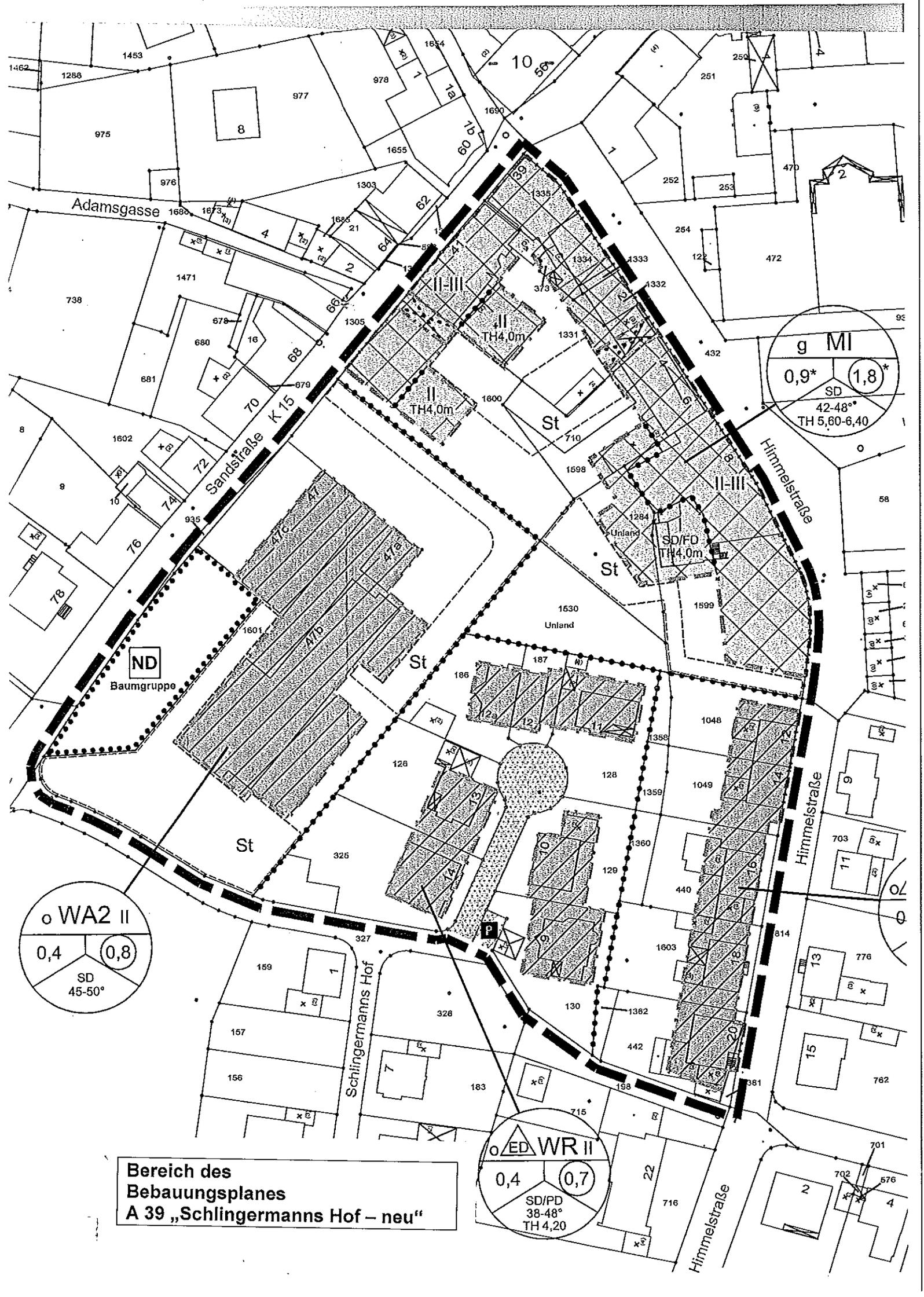
Änderungsanlass ist, im Bereich der Abgrenzung der verschiedenen Nutzungen (Mischgebiet - MI und allgemeines Wohngebiet - WA2) nördlich des Grundstückes „Himmelstraße 12“ bauplanungsrechtlich einen Puffer zu schaffen, der das Ziel einer verhältnismäßig aufgelockerten Bebauung und städtebaulichen Einfügung in das vorhandene Umfeld hat. Zu diesem Zweck soll eine Änderungsplanung durchgeführt werden.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

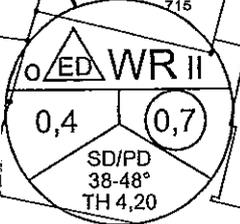
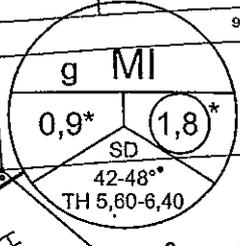
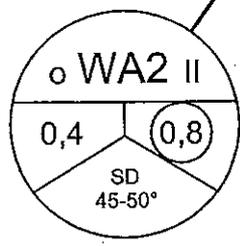
Ascheberg, den 15.10.2013
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



**Bereich des
Bebauungsplanes
A 39 „Schlingermanns Hof – neu“**



Amtliche Bekanntmachung

**1. Änderung des Bebauungsplanes
H 13 „Bakenfelder Weg“**

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses vom 08.10.2013

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 08.10.2013 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 13 „Bakenfelder Weg“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Änderungsanlass ist, zur Realisierung des Objektes „Wohnpark St. Benedikt“ auf dem Grundstück der Gemarkung Herbern, Flur 16, Flurstück 594 (Altenhammstraße 52), die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Zu diesem Zweck sind u. a. die überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich Altenhammstraße / Bakenfelder Weg zu erweitern.

Eine Änderungsplanung ist erforderlich.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 15.10.2013

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



**Kreis Coesfeld
Katasteramt**

Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

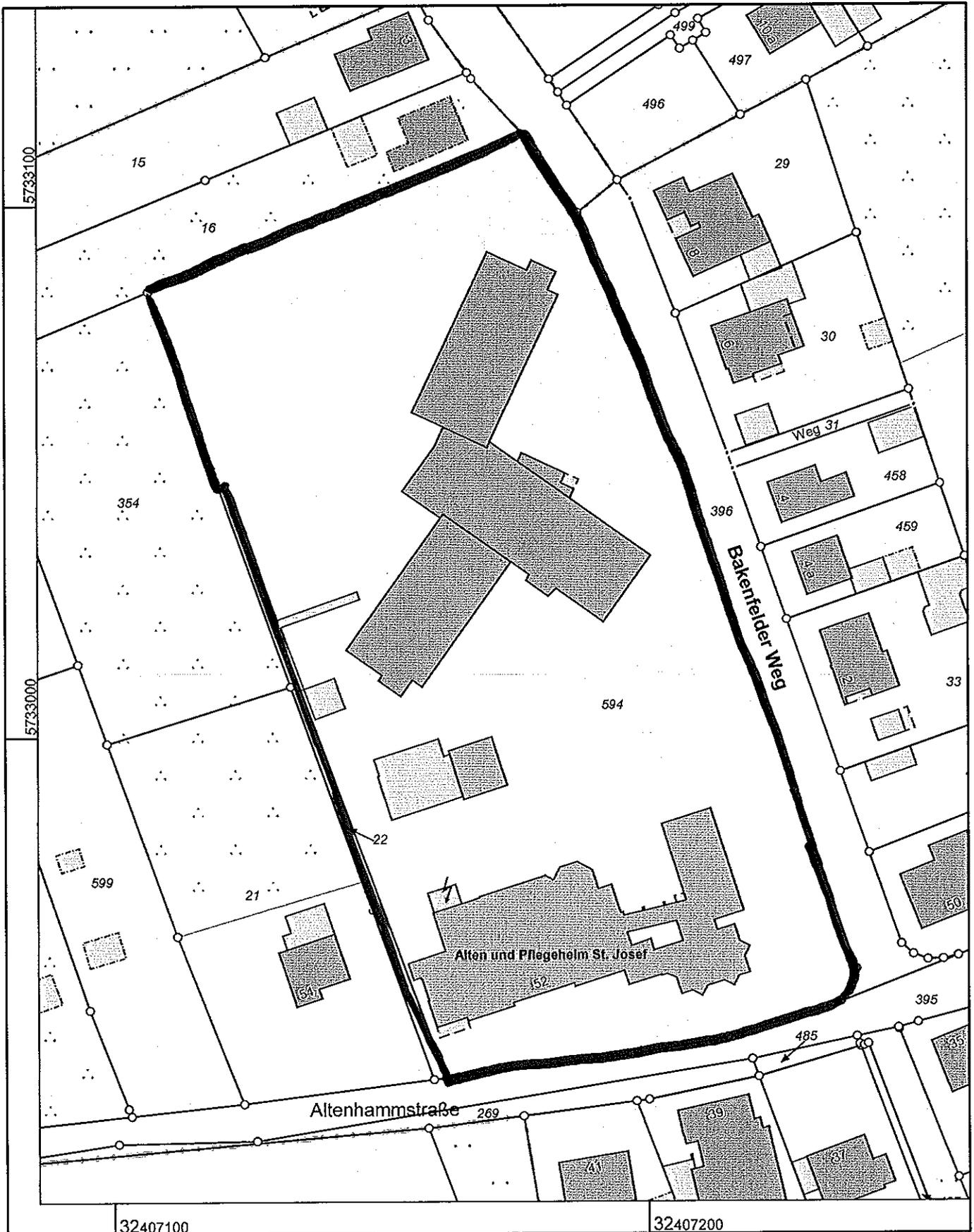
**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

Flurkarte NRW 1:1000

Flurstück: 594
Flur: 16
Gemarkung: Herbern
Altenhammstraße 52, Ascheberg

Bereich des Bebauungsplanes
H 13 "Bakenfelder Weg"

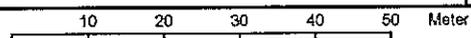
Erstellt: 15.10.2013
Zeichen:



32407100

32407200

Maßstab 1 : 1000



Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Frieport“ in Davensberg

**Erneute Offenlegung des Flächennutzungsplanentwurfes
vom 11.11.2013 bis zum 10.12.2013**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 den Feststellungsbeschluss zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg im Bereich „Frieport“ in Davensberg vom 26.10.2009 aufgehoben und die Verwaltung beauftragt, eine erneute Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Änderungsbereich „Frieport“ befindet sich im Außenbereich nördlich des Ortsteils Davensberg. Die Fläche wird derzeit als Wildgehege und als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Sie ist vollständig von landwirtschaftlichen Nutzungen, vereinzelt Hofstellen sowie einer benachbarten Gaststätte umgeben.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ und ein „Sondergebiet Wochenendhausbebauung“, in dem teilweise „Flächen für die Wasserwirtschaft“ liegen, dar. Im Rahmen der Änderung soll eine Ausweisung als „private Grünfläche/Minigolf/SwinGolf/Parkanlage“ sowie „private Grünfläche-Wildgehege“ erfolgen.

Der Entwurf der Bauleitplanung liegt nebst Begründung und Umweltbericht

vom 11.11.2013 bis 10.12.2013 (einschließlich)

zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 02 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen für den Geltungsbereich der Bauleitplanung liegen vor:

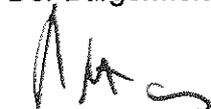
Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung einer SwinGolfanlage in Ascheberg-Davensberg, Grünkonzept Landschaftsarchitekten, Coesfeld

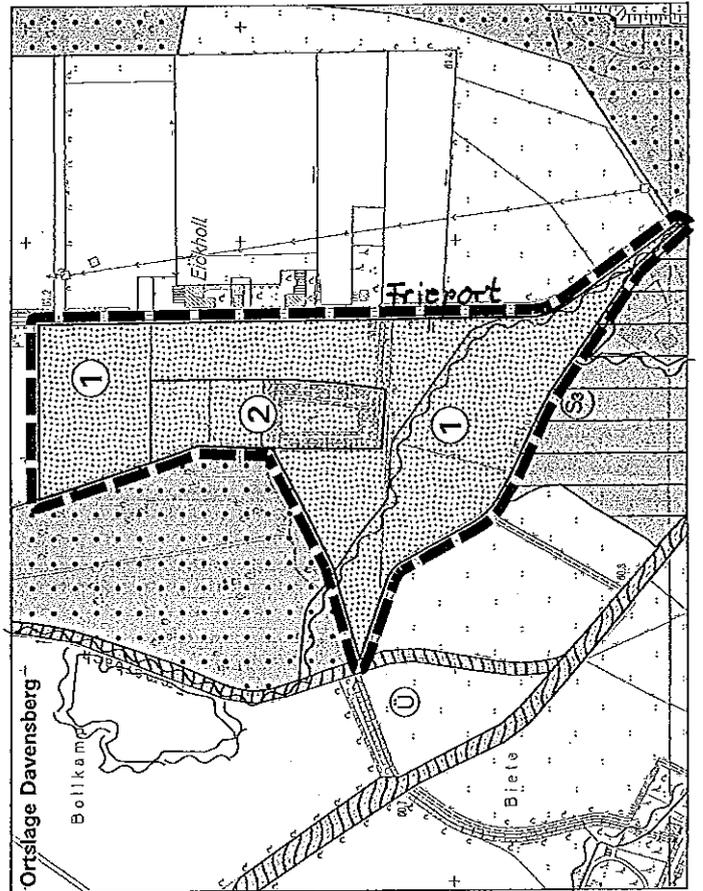
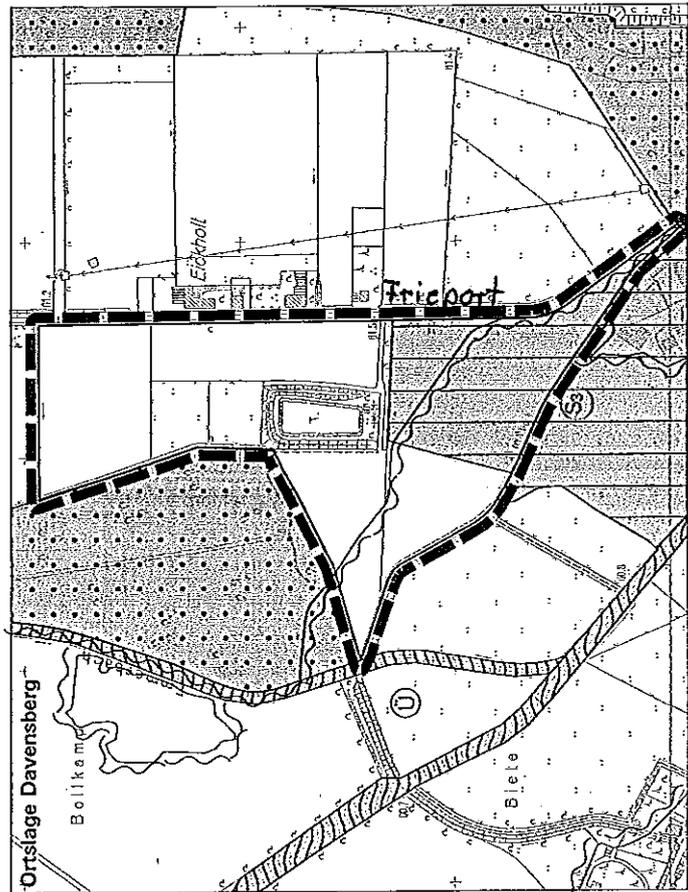
Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o.g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 16.10.2013
Der Bürgermeister


(Dr. Risthaus)



Planzeichenerklärung

-  Sonderbaufläche, Wochenendhausbebauung (§ 5(2) Nr. 1 BauGB)
-  Flächen für die Landwirtschaft (§ 5(2) Nr. 9 BauGB)
-  Geltungsbereich dieser FNP-Änderung
- Nachrichtliche Übernahme (§ 5(4) BauGB):**
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Emmerbaches (Bezirksregierung Münster, Juli 2006)

Übernahme aus dem wirksamen FNP zur Information:

-  Sonderbaufläche
-  Wasserflächen
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Flächen für Wald

Darstellung neu

-  Grünfläche, Minigolf/SwinGolf/Parkanlage, privat (§ 5(2) Nr. 5 BauGB)
-  Grünfläche, Wildgehege, privat (§ 5(2) Nr. 5 BauGB)
-  Geltungsbereich dieser FNP-Änderung
- Nachrichtliche Übernahme (§ 5(4) BauGB):**
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Emmerbaches (Bezirksregierung Münster, Juli 2006)
- Übernahme aus dem wirksamen FNP zur Information:** - siehe oben -

Bekanntmachung

gemäß § 46 Abs. 3 Satz 6 Energiewirtschaftsgesetz - EnWG

- Vergabe Konzessionsvertrag Strom -

Die Gemeinde Ascheberg hat das Verfahren zur Vergabe des Konzessionsvertrages für die leitungsgebundene, unmittelbare Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom durchgeführt.

Mit Beschluss des Rates vom 10.10.2013 hat die Gemeinde Ascheberg entschieden, den Konzessionsvertrag mit der Gelsenwasser Energienetze GmbH, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen abzuschließen.

Den Bietern des vorliegenden Verfahrens sind sowohl die Bewertungskriterien, als auch die Gewichtung der Bewertungskriterien mit der Aufforderung zur Abgabe eines indikativen Angebots mitgeteilt worden.

Auf der Grundlage der Ziele des § 1 EnWG (sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung) und unter Berücksichtigung kommunaler Allgemeinwohlintereessen (Informationsaustausch, Abstimmung, Sicherung der kommunalen Infrastruktur, Straßen, etc.) sind die Angebote der unterschiedlichen Bieter bewertet worden.

Nach der Auswertung aller vorliegenden Angebote unter Maßgabe der vorstehend skizzierten Kriterien, hat sich das Angebot der Gelsenwasser Energienetze GmbH als das beste Angebot präsentiert. Die maßgeblichen Gründe für die Entscheidung zugunsten der Gelsenwasser Energienetze GmbH sind neben der Gewährleistung der Sicherheit des Netzbetriebs und der Güte der präsentierten Betriebsorganisation insbesondere auch der Grad der Bereitschaft zur Einbindung der Gemeinde Ascheberg im Rahmen des rechtlich Zulässigen in die zukünftige Entwicklung und den Ausbau der lokalen Energieinfrastruktur.

Ascheberg, 15. Oktober 2013

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Bert Risthaus

Bekanntmachung

gemäß § 46 Abs. 3 Satz 6 Energiewirtschaftsgesetz - EnWG

- Vergabe Konzessionsvertrag Gas -

Die Gemeinde Ascheberg hat das Verfahren zur Vergabe des Konzessionsvertrages für die leitungsgebundene, unmittelbare Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas durchgeführt.

Mit Beschluss des Rates vom 10.10.2013 hat die Gemeinde Ascheberg entschieden, den Konzessionsvertrag mit der Gelsenwasser Energienetze GmbH, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen abzuschließen.

Den Bietern des vorliegenden Verfahrens sind sowohl die Bewertungskriterien, als auch die Gewichtung der Bewertungskriterien mit der Aufforderung zur Abgabe eines indikativen Angebots mitgeteilt worden.

Auf der Grundlage der Ziele des § 1 EnWG (sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung) und unter Berücksichtigung kommunaler Allgemeinwohlinteressen (Informationsaustausch, Abstimmung, Sicherung der kommunalen Infrastruktur, Straßen, etc.) sind die Angebote der unterschiedlichen Bieter bewertet worden.

Nach der Auswertung aller vorliegenden Angebote unter Maßgabe der vorstehend skizzierten Kriterien, hat sich das Angebot der Gelsenwasser Energienetze GmbH als das beste Angebot präsentiert. Die maßgeblichen Gründe für die Entscheidung zugunsten der Gelsenwasser Energienetze GmbH sind neben der Gewährleistung der Sicherheit des Netzbetriebs und der Güte der präsentierten Betriebsorganisation insbesondere auch der Grad der Bereitschaft zur Einbindung der Gemeinde Ascheberg im Rahmen des rechtlich Zulässigen in die zukünftige Entwicklung und den Ausbau der lokalen Energieinfrastruktur.

Ascheberg, 15. Oktober 2013

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Bert Risthaus

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

-Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode-

Nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung sind die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen von den vom Verband Beauftragten (Schaubeauftragten) einmal jährlich zu schauen (Verbandsschau).

Die Verbandsschau findet in diesem Jahr statt:

am Montag, 11. November 2013,

**Uhrzeit und Treffpunkt: 09.00 Uhr, in der Gaststätte Geschermann,
Bahnhofstraße 21, 48324 Sendenhorst-Albersloh.**

Die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten sowie die Fischereiberechtigten können gemäß § 121 Abs. 2 LWG an der Verbandsschau teilnehmen.

Sendenhorst, den 20.09.2013

Der Vorstandsvorsteher